

# Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Frensdorf, Kaulberg 1, 96158 Frensdorf**,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Jakobus Kötzner oder dessen Beauftragten

und

---

**Vor- und Zuname, Anschrift**  
(im nachfolgenden Mieter genannt)

**für die private Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten  
der Gemeinde Frensdorf.**

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Vermieter überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

\_\_\_\_\_ (Name Gebäude/Räumlichkeit + Ort)

am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .

Die o.g. gemeindliche Räumlichkeit wird für folgende Zwecke (z.B.  
Geburtstag, Taufe, Hochzeit etc.) vermietet:

\_\_\_\_\_

Es ist eine Personenanzahl in Höhe von \_\_\_\_\_ zu erwarten.

## 2. Benutzungsgebühr und Kaution

Für die Überlassung der o.g. Räumlichkeiten wird dem Mieter durch die  
Gemeindeverwaltung eine Benutzungsgebühr für die Gesamtdauer der  
Veranstaltung in Rechnung erstellt.

Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_



### **Kosten pro Veranstaltung:**

- 100 € Nutzungspauschale
- 25 € für Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Seife, Toilettenpapier, etc.)
- 50 € Reinigungspauschale
- 200 € Kautions

### **3. Nutzungsbedingungen**

**a) Die Räume** können von allen Bürgerinnen und Bürgern **ab dem 21. Lebensjahr** angemietet werden.

**b) Die Räume** können nur für folgende **Anlässe** gemietet werden:

- Runde Geburtstagsfeiern ab dem 21. Lebensjahr, ab dem 70. Lebensjahr auch halbrunde Geburtstage.
- Taufen
- Jubiläen (z.B. Hochzeitsjubiläen)
- Kommunion- und Konfirmationsfeiern
- Firmungen
- Hochzeiten
- Beerdigungen

**c) Vermietet** wird ausdrücklich **nicht der Außenbereich**. Die Nutzung für einen zeitlich begrenzten Empfang der Gäste ist jedoch Möglich.

**d) Veranstaltungen** und Feiern sind spätestens um **2:00 Uhr zu beenden**.

#### **e) Ausgangszustand und Rückgabe der Räumlichkeiten**

Dem Mieter ist der Zustand der Räumlichkeiten bekannt, er erkennt diesen als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Räume sind vom Mieter eigenständig vorzubereiten (Stellen von Tischen und Stühlen, Anbringen von Blumenschmuck etc.) und nach Beendigung der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei Anbringung einer Dekoration oder etwaigen Veränderungen sind diese so zu gestalten, dass eine Beschädigung der Mietsache ausgeschlossen ist. Diese sind anschließend nach Durchführung der Veranstaltung zu entfernen. Es ist nicht gestattet, private

Gegenstände über die Mietdauer hinaus zur späteren Abholung im Haus zu lagern, ebenso ist es grundsätzlich nicht zulässig, Verschmutzungen der gemieteten Räume nach der Mietzeit zu beseitigen. Die Räumlichkeiten müssen besenrein hinterlassen werden. Genutzte Sanitäreinrichtungen sind zu reinigen. Der bei der Veranstaltung entstandene Müll muss in selbst mitgebrachten Müllsäcken entsorgt werden. Beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen, vorhandene Heizungsthermostate auf die ursprüngliche Einstellung zurück zu drehen, die Lichter zu löschen und alle Außentüren zu verschließen. Nach der Vermietung sind die Rückgabe, Übergabe und Abnahme der Räume durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde durchzuführen. Etwaige Beanstandungen sind der Gemeindeverwaltung sofort mitzuteilen. Anschließend ist der Schlüssel zu übergeben.

**f) Benutzung der Mieträume**

Der Mieter darf den Mietgegenstand nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck benutzen. Eine Unter- oder Weitervermietung ist nicht gestattet. Ebenso darf der Mietgegenstand nicht Dritten überlassen werden. Die gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.

**g) Einrichtungsgegenstände**

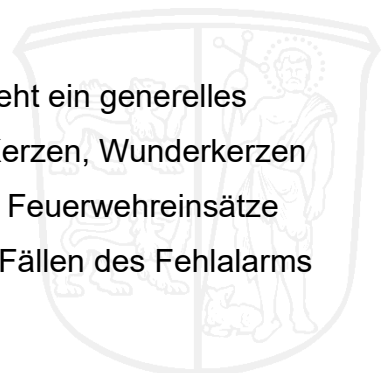
Die Vermietung/Bereitstellung der vorhandenen Einrichtungsgegenstände in den Räumlichkeiten obliegt den jeweiligen Eigentümern. Die Eigentumsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände muss zwischen dem jeweiligen Eigentümer und Mieter selbst abgeklärt werden.

**h) Nachtruhe**

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Nachtruhe sind zu beachten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich seine/ihre Gäste bzw. Teilnehmer der Veranstaltung nach dem Verlassen der Räumlichkeiten besonders im Außenbereich ruhig und rücksichtsvoll verhalten.

**i) Brandschutz**

In den Räumlichkeiten der Gemeinde Frensdorf besteht ein generelles Rauch- und Feuerverbot. Auch das Abbrennen von Kerzen, Wunderkerzen und Ähnlichem ist nicht gestattet. Etwaige Kosten für Feuerwehreinsätze durch die Aktivierung der Brandschutzmelder sind in Fällen des Fehlalarms



durch den Mieter zu tragen. Im Außenbereich ist offenes Feuer verboten.  
Im Brandfall ist den Anordnungen der Feuerwehr unbedingt Folge zu leisten.

**j) Jugendschutzbestimmungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

**k) Bestimmung einer verantwortlichen Person**

Der Mieter nennt dem Vermieter eine verantwortliche Person, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste/Teilnehmer nicht die Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzen.

Name des/der Verantwortlichen: \_\_\_\_\_

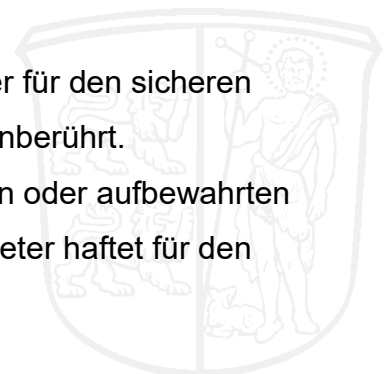
Erreichbar unter Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

**4. Haftung**

Der Mieter übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten oder Beauftragten, der Gäste/Teilnehmer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenständen entstehen, soweit der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Für Geld, Wertsachen u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Der Mieter haftet für den Verlust der Schlüssel in vollem Umfang.



Der Mieter versichert im Besitz einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme i. H. v. 3 Mio. Euro zu sein.

## 5. Hausrecht

Die Vermieter übt durch ihre Bediensteten bzw. Beauftragten gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.

## 6. Rücktritt

Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung eines Gesetzes konkret zu befürchten ist. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, steht dem Mieter keine Ersatzansprüche zu.

## 7. Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vermieters  
bzw. dessen Beauftragten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mieters

